

Regierungsrat

Luzern, 14. Mai 2019

## **ANTWORT AUF ANFRAGE**

A 695

Nummer: A 695 Protokoll-Nr.: 488

Eröffnet: 28.01.2019 / Bildungs- und Kulturdepartement

## Anfrage Schmid-Ambauen Rosy und Mit. über Homeschooling

Im Kanton Luzern kann die Schulpflicht gemäss § 51 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) auch im Rahmen von Privatunterricht erfüllt werden. Privatunterricht wird oftmals auch als Homeschooling bezeichnet und meint Bildung/ Unterricht zu Hause. Im internationalen Kontext wird meistens von Homeschooling gesprochen. Eine Person mit einer Bewilligung für Privatunterricht darf im Kanton Luzern maximal vier Lernende gleichzeitig unterrichten. Sobald mehr als vier Lernende unterrichtet werden wollen, muss eine Bewilligung zur Führung einer Privatschule beantragt werden. Die Anzahl der Lernenden, die privat unterrichtet werden, ist im Vergleich zur Gesamtschülerzahl im Kanton Luzern gering (ca. 0.2 Prozent im Schuljahr 2018/19). Dennoch ist die Anzahl der Lernenden und der Bewilligungen zur Erteilung von Privatunterricht in den vergangenen fünf Jahren markant gestiegen. Die Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Welches sind die Gründe, die zum Antrag und zum Entscheid für ein Homeschooling führen? Wer entscheidet? Können auch Aussagen zu Familienstrukturen, bestimmten Lebensanschauungen oder Lebensentwürfen gemacht werden?

Als Hauptgrund für Privatunterricht wird von den Eltern die Übernahme der Verantwortung für die schulische Bildung ihrer Kinder genannt. Privatunterricht wird als natürliche Fortsetzung der bereits begonnenen Bildung ihrer Kinder gesehen und dieser Prozess soll auch im Schulalter von den Eltern unterstützt und begleitet werden. Ein weiterer genannter Grund sind negative Erfahrungen in der Schule (Volksschule oder Privatschule). Diese negativen Erfahrungen mit der Schule werden sehr vielfältig beschrieben: Missglückter Schulstart, negative Erfahrungen mit der Lehrperson, zu aufwändige Hausaufgaben, nicht erfüllte Erwartungen der Eltern an eine begabungsgemässe Förderung, Lernende, die sich in der Schule nicht wohl fühlen und sich einem grossen Druck ausgesetzt fühlen. Als Ziel des Privatunterrichts wird bei negativen Erfahrungen in der Schule häufig angegeben, dass die Lernenden mit Privatunterricht die Freude am Lernen wiederfinden sollen.

Die Erteilung von Privatunterricht muss vom Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt werden. Die Prüfung des Gesuchs mit entsprechenden Abklärungen erfolgt durch die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung.

Bei Familien mit Privatunterricht sind, soweit dies im Rahmen des Bewilligungsverfahrens überprüft werden kann, keine auffälligen weltanschaulichen Überzeugungen erkennbar.

Zu Frage 2: Wie ist gewährleistet, dass diese Kinder keine Nachteile und Lücken in Bezug auf den Lehrplan und ihre Entwicklung haben? Werden die Lernzielerreichung und die Lern-

fortschritte gemessen? Wie sind die Ergebnisse im Vergleich zu den Kindern, die die öffentliche Schule besuchen? Welche Vorteile haben diese Kinder gegenüber jenen Kindern, die die Volksschule besuchen?

Auch bei Privatunterricht sind die Bildungsziele der Volksschule verbindlich und der Unterricht ist nach dem geltenden Lehrplan des Kantons Luzern durchzuführen. Die Bewilligungsinhaber müssen die Unterrichtsplanung für die einzelnen Fachbereiche über einen längeren Zeitraum der Dienststelle Volksschulbildung vorlegen und die Einhaltung der Lehrplankonformität aufzeigen. Sie sind weiter verpflichtet, den Leistungsstand der Lernenden fortlaufend zu erfassen und in geeigneter Form zu dokumentieren. Auf Ende der Semester muss eine summative Beurteilung in jedem unterrichteten Fach ausgestellt werden.

Die Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung beaufsichtigt den Unterricht und die Einhaltung der Bewilligungskriterien. Ein Unterrichtsbesuch findet in der Regel jährlich statt. Anlässlich des Unterrichtsbesuchs werden bei den Lernenden auf Basis der eingereichten Planungen Lernstandserhebungen in Mathematik und Deutsch durchgeführt. Die Lern-standserhebungen geben Hinweise auf die Lehrplankonformität, ermöglichen aber keine standardisierten Leistungsvergleiche. Seit Schuljahr 2017/18 sind für Lernende, die Privatunterricht erhalten, im 8. Schuljahr die Stellwerktests im Fach Mathematik und Deutsch obligatorisch. Ergebnisse liegen erstmals Ende Schuljahr 2018/19 vor.

Daten über die Bildungslaufbahn von Lernenden mit Privatunterricht werden nicht systematisch erhoben und es besteht auch keine Rechenschaftspflicht der Eltern darüber. Bis jetzt bekannte Bildungslaufbahnen reichen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit von einer Lehre bis zum Abschluss eines Universitätsstudiums.

Die Eltern führen als Vorteile vor allem das individuelle, interessengeleitete Lernen und die flexible Lernzeitgestaltung auf. Aus pädagogischer Sicht gibt es den Vorteil einer sehr individuellen Förderung und einer flexiblen Stundenplangestaltung.

Zu Frage 3: Wer darf die Kinder zuhause unterrichten, und welche Anforderungen und Auflagen werden an diese Personen und das Umfeld gestellt? Wie sieht es mit Fortbildungskursen und mit Erfahrungsaustausch aus, und wer finanziert diese und die nötige Zeit?

Privatunterricht erteilende Lehrpersonen müssen eine gleichwertige Ausbildung vorweisen wie Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen (vgl. § 15 Abs. 2b Volksschulbildungsverordnung, SRL Nr. 405). In Bezug auf die Ausbildung wird bei Privatunterricht unterschieden zwischen Privatunterricht an eigene Kinder und an nicht eigene Kinder. Bei Privatunterricht auf Stufe Primarschule an nicht eigene Kinder wird ein Primarlehrdiplom vorausgesetzt. Bei Privatunterricht auf Stufe Primarschule an eigene Kinder bedeutet eine gleichwertige Ausbildung mindestens eine abgeschlossene Ausbildung, die einen direkten Zugang zur Universität ermöglicht (bspw. eidgenössisch anerkannte Matura oder Fachhochschulabschluss). Hinzu kommen Auflagen, namentlich:

- Nachweis fachdidaktischer und methodischer Kompetenz
- Einreichen der Planungsunterlagen vor Beginn des Privatunterrichts (Stoffverteilungspläne aller Fächer sowie die Planung, welche Inhalte mit welchen Lehrmitteln vermittelt werden)
- Coaching durch eine erfahrene Primarlehrperson, die während des Coachings an einer Volksschule unterrichtet

In der Sekundarschule ist bei Privatunterricht an eigene Kinder und an nicht eigene Kinder ein der Stufe entsprechendes Lehrdiplom vorzuweisen.

Privatunterricht erteilende Personen ohne ein Lehrdiplom haben die Auflage, ihre fachdidaktische und methodische Kompetenz nachzuweisen. Auch müssen diese Personen ein Coaching durch eine erfahrene Primarlehrperson vorweisen können. Damit ist ein Erfahrungsaustausch in einem kleinen Rahmen sichergestellt. Allerdings sind die meisten Eltern und Lehrpersonen, welche Privatunterricht erteilen, gut untereinander vernetzt (z.B. Verein Bildung zu Hause) und können auch auf diesen Erfahrungsaustausch zugreifen.

Der Kanton verlangt keine Weiterbildungen von den Privatunterricht erteilenden Lehrpersonen. Er beteiligt sich auch in keiner Weise an deren allfälligen Kosten.

Für eine Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht wird weiter auch die Vertrauenswürdigkeit vorausgesetzt. Diese wird nebst dem Strafregisterauszug bzw. dem Sonderprivatauszug und Arbeitszeugnissen in einem Gespräch geprüft.

Als weiteres Bewilligungskriterium muss die soziale Integration der Lernenden ausserhalb der Familie gewährleistet sein. Die Gewährleistung der sozialen Integration liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Lernenden sind in der Regel in verschiedenen Vereinen (bspw. Sportverein, Jugendmusik, Theatervereine) aktiv und pflegen vielfältige Kontakte mit Gleichaltrigen.

Zu Frage 4: Welche Erfahrungen wurden mit dem Homeschooling gemacht: Stärken, Schwächen, Vorteile, Nachteile für die verschiedenen Beteiligten und im Speziellen für die Kinder?

Bewilligungsinhaber nennen als Vorteile, dass sie im Privatunterricht auf die individuellen Lernvoraussetzungen und persönlichen Interessen der Lernenden gezielt eingehen können. Auch können die unterschiedlichen Tagesabläufe besser berücksichtigt werden. Weiter finde Lernen dann statt, wenn die Lernenden auch bereit dafür seien.

Aus Sicht der Dienststelle Volksschulbildung kann es durchaus sein, dass für das eine oder andere Kind der Privatunterricht eine geeignetere Unterrichtsform darstellt als der Unterricht in einer Klasse der Volksschule. Oftmals spielt die Wertehaltung der Eltern die entscheidende Rolle und weniger Beweggründe des Kindes selbst. Bei Unzufriedenheit mit der Volksschule als Beweggrund prüft die Schulaufsicht allfällige Kritik an der Volksschule. Dabei zeigt sich, dass in einzelnen Fällen schwierige Erfahrungen, teilweise aber auch unrealistische Erwartungen an die Volksschule vorliegen und mangelnde Kooperation seitens der Eltern allfällige Lösungen beeinträchtigen.

Zu Frage 5: Wie viele Kinder wurden in den letzten Jahren im Homeschooling unterrichtet? Wie viele sind es aktuell? Wie viele Jahre sind diese Kinder in der Regel nicht an einer öffentlichen oder privaten Schule, sondern im Homeschooling? Unterscheiden sich diese Kinder beim Eintritt in die Volksschule von den anderen Kindern? Brauchen sie Unterstützung?

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung im Privatunterricht (PU) und in den Privatschulen in den vergangenen zehn Jahren auf. Stichtag ist jeweils der 1. September.

Schuljahr	Anzahl Standorte PU (Bewil- ligungen)	Anzahl Lernende PU	Anzahl Lernende PU in %	Anzahl Privatschulen (aktiv)	Lernende in Privatschulen (aus dem Kt. Luzern)	Anzahl Ler- nende in Pri- vatschulen in %
2009/10	5	13	0.03%	20	501	1.2%
2010/11	5	9	0.02%	20	623	1.5%
2011/12	4	13	0.03%	21	615	1.5%
2012/13	7	13	0.03%	18	638	1.6%
2013/14	5	13	0.03%	17	645	1.5%
2014/15	10	19	0.05%	17	620	1.5%
2015/16	18	31	0.07%	18	585	1.5%
2016/17	17	38	0.09%	15	493	1.4%
2017/18	28	49	0.12%	14	469	1.4%
2018/19	38	63	0.16%	15	500	1.5%

Aktuell besuchen im Kanton Luzern 73 Lernende Privatunterricht. Die Zahlen unterscheiden sich stark hinsichtlich der Schulstufen. Im Schuljahr 2018/19 besuchen 25 Lernende den

Privatunterricht im 1. Zyklus (Kindergarten bis 2. Primarklasse) 43 Lernende im 2. Zyklus (3. bis 6. Primarklasse) und fünf Lernende den Privatunterricht im 3. Zyklus (Sekundarschule). Der Anteil der Lernenden mit Privatunterricht ist seit Jahren zunehmend. Wenn die Privatschulen in die Entwicklung einbezogen werden, zeigt sich, dass die Zahlen der beiden Schulungsformen im Kanton Luzern recht stabil sind: Einer leichten Abnahme bei den Lernenden in Privatschulen steht eine Zunahme beim Privatunterricht gegenüber. Seit dem Schuljahr 2015/16 ist es nicht mehr zwingend, dass die Privatunterricht erteilende Person für den Privatunterricht an eigene Kinder auf Stufe Primarschule ein Lehrdiplom vorweisen muss, was eine mögliche Erklärung für die Zunahme an Lernenden und Bewilligungen ist. Die Anzahl Jahre, welche Lernende Privatunterricht erhalten, ist sehr unterschiedlich. Es gibt einzelne Lernende, welche nie die Volksschule oder eine Privatschule besucht haben und den gesamten Unterricht in Form von Privatunterricht liegen nicht vor.

Ob sich Kinder mit Privatunterricht bei ihrem allfälligen späteren Eintritt in die Volksschule von anderen Kindern unterscheiden und sie spezielle Unterstützung benötigen, kann nicht beurteilt werden. Die Dienststelle Volksschulbildung erhält diesbezüglich von den Schulleitungen nur sehr wenige Rückmeldungen. Aufgrund der bisherigen Rückmeldungen ist von einer grossen Bandbreite auszugehen.

Zu Frage 6: Wie häufig ist Homeschooling in anderen Kantonen, und wie sieht es dort bezüglich Bedingungen, Anforderungen, Bewilligungen, Anzahl und Erfolg aus?

Die gesetzlichen Grundlagen für Privatunterricht unterscheiden sich in den verschiedenen Kantonen teilweise erheblich. Im Folgenden werden deshalb für die Beantwortung der Fragen exemplarisch einige Kantone ausgewählt:

Im Kanton Zürich wird von Privatunterricht gesprochen, wenn am gleichen Ort gleichzeitig nicht mehr als fünf schulpflichtige Kinder unterrichtet werden. Privatunterricht ist im ersten Jahr nicht bewilligungspflichtig, sondern lediglich meldepflichtig. Die Eltern müssen den Privatunterricht ihrer Kinder der Schulgemeinde des Wohnortes und der Bildungsdirektion melden. Wenn der Privatunterricht länger als ein Jahr dauert, darf er nur von einer Person mit einer abgeschlossenen Lehrerausbildung erteilt werden. Ausgebildete Lehrpersonen müssen nicht über ein stufenbezogenes Lehrdiplom verfügen. Aktuell (Stand vom 26. Februar 2019) werden im Kanton Zürich 258 Lernende (ca. 0,17 %) privat unterrichtet.

Im Kanton Aargau muss die private Schulung schulpflichtiger Kinder der zuständigen Schulpflege gemeldet werden. Die Schulpflege fordert die Eltern auf, den Nachweis des genügenden Unterrichts (regelmässiger, strukturierter Unterricht, Einhalten des Lehrplans, Leistungsnachweise der Kinder, u.a.) zu erbringen. Die Überprüfung des genügenden Unterrichts erfolgt durch die kantonale Schulaufsicht. Privatunterricht kann ohne Lehrdiplom erteilt werden. Die auf der Kindergarten- oder Primarstufe unterrichtende Person muss mindestens über einen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen. Die in der Sekundarschule unterrichtende Person muss über ausreichende Fähigkeiten für das Erteilen der obligatorischen Fächer verfügen. Aufgrund der steigenden Zahl privat geschulter Kinder und Jugendlicher im Kanton Aargau werden die Regelungen für die private Schulung ab 1. August 2019 angepasst. In der Sekundarschule ändern sich die Ausbildungsvoraussetzungen der unterrichtenden Person. Sie muss über einen Maturitätsabschluss oder eine höhere Berufsbildung verfügen. Es besteht neu eine Meldepflicht durch die Schulpflegen an das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS). Insgesamt besuchen im Kanton Aargau 257 Lernende (ca. 0,34 %) den Privatunterricht (Stand vom 23. Januar 2019).

Im Kanton Bern wird bei der privaten Schulung von weniger als fünf Kindern eine Bewilligung für Privatunterricht erteilt. Eltern, die ihre Kinder privat unterrichten oder privat unterrichten lassen wollen, bedürfen einer Bewilligung, die durch das zuständige Schulinspektorat erteilt wird. Privatunterricht ist ohne Lehrdiplom möglich. Die Personen, die den Unterricht erteilen, müssen von einer pädagogisch ausgebildeten Person angeleitet werden. 583 Lernende (ca. 0,52 %) werden im Kanton Bern privat unterrichtet (Stand vom 26. Februar 2019).

Im Kanton Schwyz müssen für Privatunterricht die Lehrpersonen über ein anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Volkschulstufe verfügen. Der Privatunterricht wird von der Fachstelle Schulaufsicht beaufsichtigt. Im Kanton Obwalden wird Privatunterricht nur in begründeten Ausnahmefällen (bspw. längere Abwesenheit aufgrund einer Krankheit, Weltreise mit der Familie, nur vorübergehender Aufenthalt im Kanton) und befristet bewilligt. Der Privatunterricht muss von einer ausgebildeten Lehrperson mit einer entsprechenden Lehrbefähigung erteilt werden. Aktuell werden im Kanton Obwalden keine Lernenden privat unterrichtet (Stand vom 26. Februar 2019). Dies gilt auch für die Kantone Nidwalden und Uri (Stand vom 26. Februar 2019). In Uri ist die Bewilligungspraxis sehr restriktiv und eine Bewilligung für Privatunterricht wird nur in Einzelfällen erteilt.

Zu Frage 7: Wie sieht es mit den Gesamtkosten aus? Wie viel kostet das Homeschooling je Kind, je Stufe oder Klasse, und wer finanziert dies. Gibt es Einsparungen für die Gemeinde oder den Kanton, wenn ja, wie viele pro Jahr, pro Kind?

Die Kosten des Privatunterrichts sind uns nicht bekannt, da die Verantwortlichen uns darüber keine Angaben machen müssen. Verantwortlich für die Finanzierung sind die Erziehungsberechtigten. Wenn die Eltern ihre Kinder selber unterrichten, ist der tatsächliche finanzielle Aufwand klein. Stellen sie Privatlehrpersonen an, dürften es entsprechend hohe Kosten sein. Zu den Einsparungen beim Kanton und den Gemeinden lassen sich folgende Aussagen machen: Der Kanton Luzern spart die Pro-Kopf-Beiträge an die Gemeinden, welche aktuell im Kindergarten 3'035 Franken, in der Primarschule 3'752 Franken und in der Sekundarschule 5'116 Franken betragen. Die Gemeinden können in der Regel die Lehrmittelkosten einsparen, wobei einzelne Gemeinden diese auf Wunsch auch gratis abgeben. Weitere Einsparungen sind kaum möglich, da wegen einzelner Lernender im Privatunterricht nur in Ausnahmefällen eine Klasse oder Gruppe eingespart werden kann.

Zu Frage 8: Wie sieht die Entwicklung, der Trend zum Homeschooling aus? Wird das Homeschooling vom Kanton eher gefördert oder verhindert?

Aktuell stellen wir eine Zunahme des Privatunterrichts fest. Wie erwähnt führen wir die relativ grosse Zunahme seit 2015 zum Teil darauf zurück, dass nicht in jedem Fall ein Lehrdiplom bzw. eine pädagogische Ausbildung vorgewiesen werden muss. Im Vergleich zur Gesamtzahl der Lernenden in den öffentlichen Volksschulen sind die Zahlen allerdings äusserst klein. Wir rechnen mit einer weiteren Zunahme, allerdings eher im kleineren Rahmen, da die kommunalen Volksschulen im Kanton Luzern zeitgemäss sind und mit der zunehmenden Heterogenität der Lernenden gut umgehen können. Von kantonaler Seite stehen wir dem Privatunterricht neutral gegenüber. Solange sich die Zahlen in diesem kleinen Rahmen halten, erachten wir auch keine Massnahmen (z.B. Verschärfung der Bewilligungsvorgaben) als notwendig. Die zuständige Dienststelle bearbeitet die entsprechenden Gesuche gemäss den gesetzlichen Regelungen und internen Vorgaben.